

Umsetzungsbarometer zum Datenschutz-Deregulierungs-Gesetz 2018



Der Abänderungsantrag zum österreichischen Datenschutzgesetz, der für die Wirtschaft wichtige Klarstellungen bringt, wurde nun noch rechtzeitig vor Inkrafttreten der Datenschutz-Grundverordnung am 25. Mai 2018 beschlossen.

Besonders erfreulich ist es, dass **sämtliche (!) Forderungen der Industrie aufgenommen** wurden und damit essentielle Klarstellungen für einen praktikablen Datenschutz getroffen wurden.

IV-Forderung	Umsetzung	Erläuterung
<p>Grundrecht reparieren (Klarstellung, dass nur natürliche Personen umfasst sind)</p>	✓	<p>Es wird nun klargestellt, dass nur Daten natürlicher Personen vom Datenschutz umfasst sind. Die strengen Datenschutzregeln sind daher auf Daten juristischer Personen nicht anzuwenden (§ 4 Abs 1).</p> <p><i>Achtung: Aufgrund der gescheiterten 2/3-Mehrheit, ist die Klarstellung nur einfachgesetzlich erfolgt.</i></p>
<p>Keine Doppelbestrafung von juristischer und natürlicher Person</p>	✓	<p>Die bisherige Regelung erlaubt in Ausnahmefällen eine Doppelbestrafung von juristischer und natürlicher Person. Diese Möglichkeit wurde gestrichen: Wenn das Unternehmen (selbst) gestraft wird, darf es keine parallele Bestrafung des Vorstandes/ GF geben (§ 30 Abs 3).</p>
<p>Kein Verknüpfen des (gänzlichen) Arbeitsverfassungsg mit Strafen der DSGVO</p>	✓	<p>Die Verknüpfung zwischen Arbeits- und Datenschutzrecht (§ 11) wurde gänzlich gestrichen.</p>

Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen	✓	Einem Auskunftersuchen muss nicht Folge geleistet werden, wenn dadurch Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gefährdet wären (§ 4 Abs 6).
Kein Gold Plating bei Verbandsklagen	✓	Die bisher vorgesehene Möglichkeit von Verbänden (zB VKI) – neben Datenschutzverletzungen – auch auf Schadenersatz klagen zu können, stellt Gold Plating dar und wurde wieder gestrichen (§ 28).
Verhältnismäßige Strafen	✓	Es wird klargestellt, dass die Datenschutzbehörde bei der Verhängung der Strafen auf die Verhältnismäßigkeit achten muss (§ 11).
Verwarnen statt strafen	✓	Ebenfalls wird klargestellt, dass die Datenschutzbehörde – insbesondere bei erstmaligen Verstößen – zuerst verwarnt (§ 11).
Keine Rückwirkung	✓	Ein Tatbestand, der vor dem Inkrafttreten des DSG 2018 verwirklicht wurde, ist nun nach jener Rechtslage zu beurteilen, die für den Täter in ihrer Gesamtauswirkung günstiger ist (§ 69 Abs 5).